

Erben ohne Ärger

Nach der Schätzung von Experten werden in Deutschland jährlich ca. 204,5 Milliarden Euro vererbt. Um Ihnen eine Vorstellung von der Größe dieses Betrages zu geben: Diese Summe entspricht ca. 83% des jährlichen Bundeshaushaltes. Erben ist nicht nur eine Sache der Reichen und Superreichen, der größte Teil dieser Summe betrifft vielmehr die Vermögen von Familien und Einzelpersonen in "normalen" Vermögensverhältnissen.

Leider werden Erbfälle oft nicht oder nicht so gründlich vorbereitet, wie es angesichts ihrer Bedeutung und der oft in Frage stehenden Beträge sein müßte. Die Folge sind vielfach Ärger innerhalb der Familie, teure Rechtsstreitigkeiten und nicht zuletzt höhere Erbschaftssteuern als nötig. Wenn z.B. ein Ehepaar mit minderjährigen Kindern und einem Eigenheim kein Testament macht, erben beim Tod eines Elternteils der überlebende Ehepartner und die Kinder gemeinsam. Dies hat zur Folge, daß der überlebende Ehepartner das Eigenheim nicht mehr ohne Zustimmung des Vormundschaftsgerichts belasten oder verkaufen kann bis die Kinder volljährig sind und danach nicht ohne die Zustimmung der Kinder. Ein wohl nicht nur in meinen Augen bedenkliches Ergebnis. Diese und andere unerwünschte Resultate lassen sich vermeiden, wenn man einige grundsätzliche Dinge kennt und beachtet.

Gesetzliche Erbfolge oder Testament

Beim Erben unterscheidet man zwischen der gesetzlichen Erbfolge, die eintritt, wenn man nichts tut, und der testamentarischen Erbfolge, die eintritt, wenn der Erblasser seinen letzten Willen formgültig erklärt hat. Um beurteilen zu können, ob Sie ein Testament machen sollten, müssen Sie zunächst wissen, welches in Ihrem Fall die gesetzliche Erbfolge ist, um dann zu entscheiden, ob Sie diese gesetzliche Erbfolge ändern wollen oder nicht.

Gesetzliche Erbfolge

Für die gesetzliche Erbfolge gibt es die nachfolgenden Grundfälle, wenn der Erblasser

a)

ledig ohne Kinder ist:

In diesem Fall erben die Eltern. Ist ein Elternteil oder sind beide Eltern schon tot, treten an ihre Stelle die Geschwister oder deren Kinder.

Hat der Erblasser weder Eltern noch Geschwister/Geschwisterkinder, erben entferntere Verwandte aus der Linie der Großeltern, normalerweise sind dies noch lebende Cousins/Cousinen.

b)

ledig mit Kindern ist:

Hier erben allein die Kinder zu gleichen Teilen. An die Stelle eines Kindes, das verstorben ist, treten dessen Kinder zu gleichen Teilen.

c)

verheiratet ohne Kinder ist:

Ist ein Ehepaar kinderlos, erbt die Ehefrau nur zu $\frac{3}{4}$ des Nachlasses, das restliche $\frac{1}{4}$ erben die Eltern des Erblassers. An die Stelle eines verstorbenen

Stuhrs Allee 35
24937 Flensburg

Tel. [0461] 520 77 - 0
Fax [0461] 520 77 - 77

info@khs-flensburg.de
www.khs-flensburg.de
www.khs-flensburg.dk

Elternteils treten dessen Kinder bzw. Enkel zu gleichen Teilen. Wenn die Eltern beide schon tot sind, geht dieses $\frac{1}{4}$ dann an die Geschwister des Erblassers

d)

verheiratet mit Kindern ist:

Beim gesetzlichen Güterstand (die sogenannte Zugewinnngemeinschaft gilt automatisch ab Eheschließung, wenn man nicht etwas anderes notariell vereinbart hat) erbt der überlebende Ehegatte $\frac{1}{2}$ des Nachlasses, die andere Hälfte wird unter den Kindern aufgeteilt.

Hatten die Ehegatten Gütertrennung vereinbart, ändern sich diese Anteile. Der Ehegatte erbt, wenn ein Kind vorhanden ist $\frac{1}{2}$ und das Kind $\frac{1}{2}$; wenn 2 Kinder vorhanden sind zu $\frac{1}{3}$ und jedes Kind ebenfalls zu $\frac{1}{3}$; wenn 3 und mehr Kinder vorhanden sind zu $\frac{1}{4}$ und die Kinder die restlichen $\frac{3}{4}$.

Unverheiratete Partner haben keinerlei gesetzliches Erbrecht! Stirbt einer von ihnen, ohne Kinder zu hinterlassen, erben dessen Eltern (s.o.).

Wenn der Erblasser keine gesetzlichen Erben und auch kein Testament hinterläßt, erbt der Staat (Fiskus).

Testamentarische Erbfolge

Wenn Sie - nach Prüfung der gesetzlichen Erbfolge – zu dem Ergebnis gekommen sind, daß Sie eine andere Erbfolge wünschen und älter als 16 Jahre sind, gibt es nur den Weg der letztwilligen Verfügung, allgemein als Testament bekannt. Ein Testament können Sie grundsätzlich nur auf 2 Weisen errichten:

Eigenhändiges Testament

Jede testierfähige Person, die volljährig, d.h. über 18 Jahre alt ist, kann ein eigenhändiges Testament errichten. Es muß von dem Erblasser eigenhändig geschrieben und mit Vornamen und Familiennamen unterschrieben sein, weiter soll es Ort und Datum der Errichtung angeben.

Ein wohlmeinend wegen der besseren Lesbarkeit mit der Maschine oder dem PC geschriebenes Testament ist unwirksam. Unwirksam sind auch Testamente, die ein Minderjähriger errichtet hat oder die nicht unterschrieben sind. Hat der Erblasser zwar handschriftlich den Namen auf den handschriftlichen Text gesetzt aber nicht unter sondern über diesen, ist das Testament ebenfalls unwirksam. Leider sind solche Formfehler überraschend häufig und dann ist der Streit unter den Erben nahezu vorprogrammiert.

Ehegatten können zusammen ein Gemeinschaftliches Testament errichten. Dieses muß von einem von ihnen eigenhändig geschrieben werden, muß aber von beiden Ehegatten mit Vor- und Familiennamen unterschrieben werden. Gemeinschaftliche Testamente haben besondere Rechtsfolgen und sind im Normalfall nach dem Tode des erstversterbenden Ehegatten nicht mehr widerruflich. Der Rechtslaie sollte daher nie ohne vorherige juristische Beratung ein eigenhändiges gemeinschaftliches Testament machen oder noch besser lieber gleich ein notarielles Testament errichten.

Dies gilt auch weil es Rechtslaien häufig nicht gelingt, die von ihnen gewünschte Erbfolge juristisch richtig zu formulieren und zum Ausdruck zu bringen. Die Folge sind große Unsicherheiten und oft langwierige – und teure – Prozesse. Ein nicht selten vorkommender Fehler ist, daß nicht gesagt wird, wer Erbe wird, sondern nur Gegenstände verteilt werden.

Stuhls Allee 35
24937 Flensburg

Tel. [0461] 520 77 - 0
Fax [0461] 520 77 - 77

info@khs-flensburg.de
www.khs-flensburg.de
www.khs-flensburg.dk

Zum Beispiel:

Meine Frau soll das Haus haben, mein Sohn bekommt die Firma, meine Tochter meine Ferienwohnung.

Wer Erbe wird, ist hier nicht deutlich. Es ist daher offen, wer die üblicherweise vorhandenen anderen Gegenstände und Werte, wie z.B. Hausrat, Bankkonten, Auto etc. bekommt. Das Gericht müßte hier versuchen, mühsam aus dem Wertverhältnis der im Testament genannten Gegenstände zu ermitteln, wer und mit welchem Bruchteil Erbe geworden ist. Ist die Firma weit mehr wert als Haus und Wohnung, wäre nur der Sohn Erbe während Frau und Tochter nur Vermächtnisnehmer wären. Sie würden dann z.B. nichts von den Bankkonten usw. abbekommen.

Notarielles Testament

Die vielen Fehlerquellen lassen sich am zuverlässigsten ausschließen, indem ein Testament beim Notar errichtet wird. Zur Pflicht des Notars gehört es, den tatsächlichen Willen der vor ihm Erschienenen herauszufinden und in die richtige Form und den richtigen Inhalt umzusetzen. Der Notar wird auch prüfen, inwieweit im Einzelfall die vielen anderen vom Gesetz gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten vorteilhaft sind.

Bei größeren Vermögen und bei Geschäftsleuten empfiehlt es sich dringend, außerdem einen Steuerberater hinzuzuziehen, um durch eine geschickte steuerliche Gestaltung so viel Steuern zu sparen, wie möglich.

Der Notar hinterlegt das Testament sofort beim Nachlaßgericht, um sicherzustellen, daß es im Erbfall auch gefunden und eröffnet wird. So wird zuverlässig verhindert, daß eine durch ein Testament benachteiligte Person, die das Testament findet, dieses einfach "verschwinden" läßt.

Die Kosten sind nicht so hoch, wie oft angenommen wird. Ein Testament bei einem Vermögen von 100.000,- € kostet als einseitiges Testament ca. 240 €, als gemeinschaftliches Testament ca. 480 €, bei einem Wert von 300.000,- € ca. 588 € bzw. 1.176 €. Die Gebühr für die Hinterlegung des Testaments bei Gericht bei 100.000,- € 51,75 €, bei 300.000,- € 126,75 €.

Pflichtteilsrechte

Bestimmten gesetzlichen Erben stehen, wenn sie durch ein Testament von der Erbfolge ausgeschlossen werden, Pflichtteilsansprüche zu. Der Pflichtteilsanspruch beläuft sich immer auf die Hälfte desjenigen, was der Pflichtteilsberechtigten als gesetzlichen Erbteil zu bekommen hätte und ist in bar zu begleichen. So hat z.B. ein durch Testament ausgeschlossenes Einzelkind statt eines Erbteils von $\frac{1}{2}$ nur einen Pflichtteilsanspruch von $\frac{1}{4}$ des Nachlaßwertes

Pflichtteilsberechtigten sind:

- Abkömmlinge des Erblassers (Kinder, Enkel usw.)
- Eltern, wenn sie gesetzliche Erben wären
- Ehegatten des Erblassers.

Pflichtteilsrechte lassen sich nicht einseitig ausschließen. Auf sie kann aber vor dem Erbfall durch notarielle Vereinbarung verzichtet werden, z.B. in einem Erbvertrag.

Stuhrs Allee 35
24937 Flensburg

Tel. [0461] 520 77 - 0
Fax [0461] 520 77 - 77

info@khs-flensburg.de
www.khs-flensburg.de
www.khs-flensburg.dk

Erbschaftssteuer und Freibeträge

Ein Erbfall löst grundsätzlich eine Erbschaftsteuerpflicht aus, wobei die Erbschaftsteuersätze je nach Verwandtschaftsgrad und Wert des Nachlasses von 7% bis 50 % gehen. Allerdings haben Erben unterschiedlich hohe Freibeträge. Die wichtigsten Freibeträge sind:

- Ehegatten untereinander 307.000 € (600.000 DM)
- Kinder und Stiefkinder 205.000 € (400.000 DM)
- Eltern 51.200 € (100.000 DM)
- Geschwister 10.300 € (20.000 DM)
- sonstige Erben 5.200 € (10.000 DM).

Auch hier kann sich steuerliche Beratung empfehlen.